

## 1289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 15. 5. 1990

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1990,  
mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 91/1965, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1966, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„Die Ergebnisse der Erhebungen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdig-

ges Interesse hat. Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hinweise von Auskunfts-pflichtigen (§ 8 Abs. 1) über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht, zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.“.

2. § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Natürliche und juristische Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes sind verpflichtet, über die bei statistischen Erhebungen gestellten Fragen Auskünfte zu erteilen.“

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1990 in Kraft.

2

**1289 der Beilagen****VORBLATT****Problem:**

Aufhebung der Worte „Natürliche und“ in § 8 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 1965 durch den Verfassungsgerichtshof.

**Lösung:**

Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 1965 unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und Berücksichtigung des in §1 Datenschutzgesetz verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**Konformität mit EG-Recht:**

Die vorgeschlagene Änderung ist mit einschlägigen EG-Vorschriften vereinbar.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1989, G 245-250, 268-175/89, die Worte „Natürliche und“ in § 8 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 1965 mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß § 2 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 1965 die Veröffentlichung von statistischen Erhebungen anordnet, ohne eine gesetzliche Vorsorge dagegen zu treffen, daß auf Grund der Veröffentlichung Rückschlüsse auf schutzwürdige und durch das Grundrecht auf Datenschutz auch geschützte Daten gezogen werden können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 1965 soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden.

Die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Gesetzesaufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1990 in Kraft.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften enthält eine Reihe von Verpflichtungen zur Durchführung statistischer Erhebungen vor allem im Bereich der Wirtschaft. Zum Teil besteht eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, der Kommission statistische Ergebnisse in standardisierter Form mitzuteilen (zB Richtlinie des Rates vom 6. Juni 1972, zur Durchführung der Industrie, 221/EWG, ABl. L 133, S 57 ff in der geltenden Fassung), zum Teil haben bestimmte Unternehmungen der Kommission statistische Daten in direktem Wege zu melden (zB Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1986, über die Eisen- und Stahlstatistiken, 1566/EGKS, ABl. L 141, S 1 ff. in der geltenden Fassung). Die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 1965 ist mit diesen Vorschriften vereinbar.

### Besonderer Teil:

#### Zu Art. I:

In Z 1 soll durch die Einfügung eines zweiten Satzes in § 2 Abs. 4 dem in § 1 Datenschutzgesetz

normierten Grundrecht auf Datenschutz Rechnung getragen werden. Seine Formulierung orientiert sich an § 3 Z 1 Datenschutzgesetz.

Die Ergebnisse aus einer statistischen Klasse sollen nicht veröffentlicht werden, wenn mit Hilfe von statistikexternen Informationen Rückschlüsse auf die Daten eines bestimmten Betroffenen möglich sind, sodaß etwa Insider durch Verknüpfung mit anderen, ihnen bekannten Daten Rückschlüsse auf Daten ziehen können, die durch das Grundrecht auf Datenschutz geschützt sind.

Diesem Grundsatz wird dadurch Rechnung zu tragen sein, daß eine statistische Erhebung in bezug auf bestimmte Merkmale nur dann veröffentlicht werden soll, wenn die zugrundeliegende statistische Klasse eine Mindestzahl von Elementen — und damit Betroffenen — aufweist. Die Möglichkeit von Rückschlüssen wird auf diese Weise im Regelfall ausgeschlossen werden.

Das Statistische Zentralamt soll nicht dazu verpflichtet werden, von sich aus Erhebungen darüber anzustellen, welche statistikexternen Informationen Insider besitzen. Ihm zur Verfügung stehende Informationen über den Grad des Insiderwissens in bestimmten Bereichen wird es aber bei der Gestaltung der Veröffentlichungen zu berücksichtigen haben. Hierbei wird auch auf berechtigte Geheimhaltungswünsche von einzelnen Auskunftspflichtigen durch die Wahl einer entsprechend erhöhten Mindestzahl von Elementen oder — wenn notwendig — durch die Unterdrückung von schutzwürdigen Angaben Bedacht zu nehmen sein. Eine solche Vorgangsweise bei der Vollziehung des § 2 Abs. 4 ist auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSG) geboten.

§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz verlangt die Ausschaltung der Möglichkeit von Rückschlüssen auf personenbezogene Daten nur, wenn die Daten im Sinne dieser Verfassungsbestimmung schutzwürdig sind. Im Hinblick auf das Interesse der Vollständigkeit der Statistik ist die Unterdrückung von statistischen Ergebnissen bei nicht schutzwürdigen Angaben auch nicht zweckmäßig. Daher soll die Möglichkeit von Rückschlüssen dann toleriert werden, wenn „der Betroffene an der Geheimhal-

## 1289 der Beilagen

tung kein schutzwürdiges Interesse hat“ (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz). Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die in das statistische Ergebnis eingeflossenen Angaben der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder der Betroffene ihrer Veröffentlichung zugestimmt hat.

Unter den Begriff des Betroffenen fallen die von der Begriffsbestimmung des § 3 Z 2 Datenschutzgesetz umfaßten natürlichen und juristischen Personen sowie die den juristischen Personen gleichzuhaltenden handelsrechtlichen Personengesellschaften. Auch Personengruppen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind umfaßt, und zwar im Hinblick auf Angaben, die die Personengemeinschaft insgesamt betreffen (siehe die Erläuterungen zur Datenschutz-Novelle 1985, 554 BlgNR, 16. GP, S 12).

Durch die Änderung des § 2 Abs. 4 wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSG) für den Bereich der Veröffentlichung von Statistiken näher konkretisiert. Unberührt bleibt das Recht jedermanns, sich wegen einer behaupteten Verletzung dieses Rechts gemäß § 14 DSG bei der Datenschutzkommission zu beschweren.

In Z 2 sollen die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Worte „Natürliche und“ wieder in Kraft gesetzt und damit die statistische Auskunftspflicht für natürliche Personen wiederhergestellt werden. Im Hinblick auf das in der Z 1 normierte Veröffentlichungsverbot ist diese Wiederherstellung der Auskunftspflicht datenschutzrechtlich zulässig, zumal der Verfassungsgerichtshof in der Begründung seines Erkenntnisses darauf hingewiesen hat, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Neuregelung auch eine der aufgehobenen Auskunftspflicht entsprechende Bestimmung erlassen können wird, wenn er gleichzeitig bei der Regelung der Veröffentlichungspflicht den Anforderungen des § 1 DSG Genüge tut.

**Zu Art. II:**

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Aufhebung am 1. Dezember 1990 ist die Sanierung des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt notwendig.

## Textgegenüberstellung

### geltende Fassung

#### § 2.

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen sind zu veröffentlichen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

### vorgeschlagene Fassung

#### § 2.

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hinweise von Auskunftspflichtigen (§ 8 Abs. 1) über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht, zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.